
Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Bebauungsplan „Ochsencamp“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 18.02.25
Fassung zur Offenlage



Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, Bebauungsplan „Ochsencamp“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Fassung zur Offenlage

Projektleitung:
M. Sc. Geograph Michael Glaser

Bearbeitung:
M. Sc. Biologin Carolin Lensch
Stud. M.Sc. Umweltwissenschaften Annalena Biba

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	7
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	9
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	10
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten.....	12
6.1 Bestandserfassung	12
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	15
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
7.1 Fledermäuse	17
7.1.1 Bestandserfassung.....	17
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	19
8. Erforderliche Maßnahmen	24
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	24
8.2 CEF-Maßnahmen.....	25
8.3 Waldrandgestaltung	25
9. Zusammenfassung	26
10. Quellenverzeichnis	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets.....	1
-----------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel	12
Tab. 2: Erfassungstage Eulen	12
Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	13
Tab. 4: Erfassungstage Fledermäuse.....	17
Tab. 5: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten und Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen nicht näher bestimmbar Fledermausgattungen.....	18
Tab. 6: Überblick über die Artnachweise in den einzelnen Untersuchungsbereichen.	18

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Karte Brutvogelerfassung

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Familie Martin (Eigentümer des Hotels Ochsen) plant den Bau eines Campingplatzes auf einer von ihnen am 21.07.22 erworbenen Fläche, die südlich der Bundesstraße 500 an ihren bisherigen Golfplatz anschließt. Den Golfplatz möchte Familie Martin in eine Wellness-Wiese umwandeln. Dazu sollen zwei Saunahütten, ein Infinitypool und mehrere Liegemöglichkeiten, sowie Zuwegungen angelegt werden. An der nordöstlichen Grenze soll zusätzlich eine Photovoltaik-Anlage errichtet werden.

Die Gemeinde Schönwald möchte mit dem Bebauungsplan außerdem die Möglichkeit schaffen einen neuen Feuerwehr-Stützpunkt am Ortsrand anzulegen. Der Geltungsbereich des Projektes beträgt ca. 8,79 ha.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Schönwald im Schwarzwald. Das schon länger im Besitz der Familie Martin befindliche Gebiet des Hotels mitsamt Golfplatz liegt zwischen der Ludwig-Uhland-Straße und der Bundesstraße 500. Das neu erworbene Gebiet, auf dem der Campingplatz entstehen soll, schließt südlich an die Bundesstraße 500 an.



Abb. 1: Lage des Plangebiets, rot umrandet (Quelle: LUBW, 04.11.22)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigende Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung /

Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.

2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:

- Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
- Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumanprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 27.10.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Fichten-Altersklassenwald, Boden stark moosbedeckt, kaum Unterwuchs
- Stehendes und liegendes Totholz im Waldbestand
- Waldrand mit jüngeren Laubbäumen (Eberesche, Birke) und gering ausgeprägter Strauchschicht (Heidelbeere, Fichte)
- Extensive Wirtschaftswiese
- Baumreihe südlich der Bundesstraße 500: bestehend aus 8 Spitzahorn-Bäumen, einer Kirsche, einer Pappel und einer Linde
- Versch. Einzelbäume auf dem Golfplatz nördlich der Bundesstraße 500, u.a. Fichten (manche in buschige Form geschnitten), Ahorn-Bäume, eine alte Weide etc., gemeinsam mit heimischen und standortfremden Einzelsträuchern
- Feldgehölz auf Golfplatz, bestehend aus einer großen Fichte, Ebereschen, Ahorn-Bäumen und großen Findlingen
- Golfplatz mit Zierrasen (Green) und punktuell ausgebildetem Magerrasen
- Bestandsgebäude (Wohnhäuser und Hotel)
- Fichtenhecke als Abgrenzung zur Ludwig-Uhland-Straße
- Grasweg (Wanderweg) entlang des Waldrandes

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Im Rahmen der Errichtung des Campingplatzes wird im südlichen Teil des Plangebietes der Fichtenbestand gerodet werden. Teile der Futterwiesen in diesem Gebiet werden für Zufahrwege zu Stellplätzen versiegelt werden. Nördlich der Bundesstraße ist die Errichtung von Saunahütten, Liegemöglichkeiten, ein Infinitypool sowie Zuwege geplant. Außerdem soll im südöstlichen Teil des Plangebietes eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit senkrechten Modulen entstehen.
<i>Relevante Vorhabenbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraumbestandteilen (hier: Grünland und Wald) durch Baufahrzeuge und Baumaterial • Gehölzrodung • Störungen durch Lärm, Licht, menschliche Anwesenheit und Schadstoffemissionen und Erschütterungen • Beeinträchtigungen des Bodens durch Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung und Verdichtung
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen an und im Wald sowie Einzelbäumen, Sträuchern, Saumstrukturen und Grünland • Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Lichtemissionen durch Beleuchtung von Gebäuden und Wegen

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*). Während der Begehung am 27.10.22 wurden im Wald und am Waldrand des Plangebietes Kohlmeisen (*Parus major*), ein Buntspecht (*Dendrocopos major*) und Tannenmeisen (*Periparus ater*) gehört und gesichtet.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit

Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flügenden Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Eine Ausnahme von dieser Vermeidungsmaßnahme stellt der Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*) dar. Er orientiert sich bei seiner Brut an der Nahrungsverfügbarkeit und kann unter Umständen auch schon im Dezember anfangen zu brüten. Er ist auf Nadelwälder höherer Lagen angewiesen und ein Vorkommen im Plangebiet kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Solange das Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Rodungszeitraum auf Anfang Oktober bis Ende November reduziert werden, um ein Tötungs- und Verletzungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden.

V 1: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen

Bei Nichteinhaltung von V 1 sind die betreffenden Bäume vor der Fällung von einer fachkundigen Person auf eine Brut des Fichtenkreuzschnabels zu überprüfen.

Planungsrelevante Vogelarten

Aufgrund der Lage des Plangebietes auf knapp 1000 m ü. NN. ist mit Vogelarten zu rechnen, die speziell Bergregionen bevorzugen, wie z. B. der Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*, Rote Liste BW: 1) und die Ringdrossel (*Turdus torquatus*, Rote Liste BW: 1). Sie sind auf Nadelwaldbestände angewiesen. Beide Arten sind auch im nahegelegenen Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ anzutreffen. Daher kann deren Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Im benachbarten Vogelschutzgebiet gibt es Nachweise von Brutten des Sperlingskauzes (*Glaucidium passerinum*, streng geschützt nach BArtSchVO). Der Sperlingskauz bewohnt Nadelwälder mit Alt- und Totholzbestand und vorhandenen Bruthöhlen oder Halbhöhlen. Obwohl er naturnahe Wälder bevorzugt, kann ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, da es stehendes Totholz gibt und bei der Begehung Buntspechte registriert wurden deren Höhlen vom Sperlingskauz genutzt werden. Die Nachweise des Sperlingskauzes im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ liegen nur 4 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt. Dort gibt es ebenfalls Nachweise des Raufußkauzes (*Aegolius funereus*, streng geschützt nach BArtSchVO). Sein Vorkommen im Plangebiet ist zwar unwahrscheinlich, da er stärker als der Sperlingskauz an alte und zusammenhängende Wälder gebunden ist, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet bietet außerdem Habitatstrukturen für den Baumpieper (*Anthus trivialis*, Rote Liste BW: 2), der hohe Bäume für seinen Singflug und angrenzendes Grünland benötigt.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind genauere Untersuchungen hinsichtlich des Vogelbestands im Plangebiet notwendig. Nach der Revierkartierung gem. SÜDBECK et al. (2005) sind zehn Begehungen vorgesehen. Vier davon dienen der Erfassung der Eulenvögel im Gebiet und sollten in den frühen Abendstunden erfolgen. Die restlichen sechs Begehungen dienen der Erfassung weiterer Brutvögel und sind in den frühen Morgenstunden durchzuführen. Die Kartierungen sollten im Zeitraum von Ende Februar bis Juni stattfinden und sind nur bei geeigneter Witterung durchzuführen. Die Erfassungen wurden zwischen März und Juni 2023 durchgeführt.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008). Ein Vorkommen im Plangebiet kann für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten und folgende Tierartengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden: Amphibien, Weichtiere, Fische und Libellen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da Baumhöhlen vom Boden aus nicht ausgeschlossen werden können, ist es möglich, dass Quartiere (auch Wochenstuben) betroffen sind. Außerdem könnte der Waldbereich als Jagdhabitat genutzt werden. In dem Fall wäre es zu prüfen, ob es sich um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Aufgrund der Höhenlage und des Nadelwaldhabitats ist hier vor allem mit Braunen Langohren zu rechnen.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Waldbestandes ist erforderlich. Dabei ist die mögliche Funktion als Tagesquartier und / oder als Wochenstuben zu erfassen (Habitatbaumkartierung, vier kombinierte Sicht- und Detektorbegehungen, optional Netzfänge o. Besenderung). Die Erfassungen wurden zwischen Mai und August 2023 durchgeführt.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, konnte während der Begehung am 27.10.2022 nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der schlecht geeigneten Habitate nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist nordexponiert und die Saumstrukturen des Waldes dadurch stark beschattet. Außerdem bietet der kurze Rasen des Golfplatzes keinen Lebensraum für Insekten und damit keine Nahrungsflächen für Eidechsen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Da unter diesen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Gebiet vorkommen, fand eine Betrachtung der einzelnen Schmetterlingsarten

statt. Neben den Lebensraumansprüchen wurden auch die Verbreitungsgebiete betrachtet.

Aufgrund der Verbreitungsgebiete wurden folgende Schmetterlingsarten für das Vorhabengebiet ausgeschlossen: Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Heckenwollflatter (*Eriogaster catax*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*), Dunkler Wiesenknopfbläuling (*Phengaris nausithous*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Das Vorhabengebiet liegt im potenziellen Verbreitungsgebiet folgender Arten, kann aber aufgrund ungeeigneten Lebensraumes (Fettwiese bzw. zu stark beschattet und Fehlen von Futterpflanzen) ausgeschlossen werden: Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (*Maculinea arion*).

Bei der Spanischen Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) ist ebenfalls eine Verbreitung möglich. Sie besiedelt gerne Kahlschläge und Saumbereiche an Waldrändern. In die Kahlschlagfläche, die sich westlich des Plangebiets anschließt, wird jedoch nicht eingegriffen. Dadurch ist eine Betroffenheit nicht gegeben.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Käfer

Die im Anhang IV aufgeführten Käferarten haben sehr spezifische Lebensraumansprüche (Alt- / Totholz, Wasser). Die wasserbewohnenden Arten können im Vorhabengebiet aufgrund fehlender Oberflächengewässer ausgeschlossen werden. Ebenfalls können die Käferarten ausgeschlossen werden, die auf Baumhöhlen in altem Laubholz angewiesen sind, da die wenigen vom Vorhaben betroffenen Laubbäume keine geeigneten Strukturen aufweisen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden Erfassungen notwendig.

Aufgrund der vorhandenen Habitatpotenziale kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Nach der Revierkartierung gem. SÜDBECK et al. (2005) sind zehn Begehungen vorgesehen. Vier davon dienen der Erfassung der Eulenvögel im Gebiet und sollten in den frühen Abendstunden erfolgen. Die restlichen sechs Begehungen dienen der Erfassung weiterer Brutvögel und sind in den frühen Morgenstunden durchzuführen. Die Kartierungen sollten

im Zeitraum von Ende Februar bis Juni stattfinden und sind nur bei geeigneter Witterung durchzuführen.

Da das Vorkommen von Fichtenkreuzschnäbeln nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Rodungszeitraum für den Wald auf Oktober und November reduziert werden (V 1). Sollte V1 nicht eingehalten werden können, so sind die betreffenden Bäume vor der Fällung von einer fachkundigen Person auf eine Brut des Fichtenkreuzschnabels zu überprüfen.

Vermeidungsmaßnahme 1: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen

Zur Erfassung der Fledermäuse werden mindestens vier kombinierte Sicht- und Detektorbegehungen sowie eine Habitatbaumkartierung notwendig. Optional muss der Umfang der Erfassungen auf Netzfänge und Besenderungen ausgeweitet werden.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Es wurde 2023 eine Revierkartierung zur Erfassung der gemäß Relevanzprüfung zu erwartenden gebüschbrütenden Vogelarten gemäß dem Methodenstandard nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Dafür wurde das Plangebiet im Rahmen von 6 Begehungen zwischen März und Juni abgelaufen und dabei die dort befindlichen Vogelarten kartiert. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, wenig bis kein Wind) in den frühen Morgenstunden um und nach Sonnenaufgang statt.

In Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) wurden zur Erfassung von Eulen zwischen Februar und Juni 2023 vier Begehungen unter Einsatz von Klangattrappen durchgeführt. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, wenig bis kein Wind) nach Sonnenuntergang statt. Die vierte Begehung wurde dabei als Suche nach dem Sperlingskauz in den frühen Morgenstunden durchgeführt.

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	29.03.2023 07:00-08:00	Bedeckt, windig, 5°C
2	18.04.2023 06:30-07:30	Bedeckt, Nebel, leichter Wind, 4°C
3	02.05.2023 06:00-07:00	Hochnebel, dann sonnig, leichter Wind, 7°C
4	24.05.2023 06:00-07:00	Bedeckt, anfangs nebelig, leichter Wind, 9°C
5	01.06.2023 05:45-06:45	Sonnig, windstill, 7°C
6	13.06.2023 05:45-06:45	Sonnig, leichter Wind, 8°C

Tab. 2: Erfassungstage Eulen

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	21.02.2023 19:00-20:00	Klar, windstill, 4°C
2	17.03.2023 18:45-19:45	Bedeckt, ab und zu Windböen, 10°C
3	31.05.2023 22:30-23:30	Klar, leichter Wind, 22°C
4	13.06.2023 07:30-08:30	Sonnig, fast windstill, 12°C

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der ornithologischen Kartierung wurden insgesamt 34 Vogelarten erfasst (Tab. 3). Die Auswertungen der Erfassungsdaten erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Bei vierzehn Arten (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp) ist auf Grundlage der Erfassungsergebnisse davon auszugehen, dass sich ihre Brutstätten im Plangebiet befinden. Weitere 9 Vogelarten (

Bachstelze, Buntspecht, Elster, Erlenzeisig, Haubenmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Wachholderdrossel) wurden als (mögliche) Brutvögel im Umfeld des Plangebietes eingestuft. Vögel, die nur einmalig erfasst wurden, werden als Nahrungsgäste eingestuft (Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartengrasmücke, Girlitz, Kolkrabe, Misteldrossel, Schwarzmilan, Star, Stieglitz, Waldbaumläufer, Weißstorch). Für die Nahrungsgäste sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, da die Arten zum Teil große Aktionsradien haben und angrenzend ausreichend Nahrungshabitat zur Verfügung steht.

Die einzige planungsrelevante Art, die als Brutvogel im Plangebiet verortet wurde und die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnte, ist der Haussperling. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für diese Art deshalb im Detail geprüft.

Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
BA	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BV	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
BA	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	günstig	[!]	
BA	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
BA	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez	*	*	günstig	!!	
NG	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	Fk	*	*	günstig	!!	
NG	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	*	ungünstig	-	
NG	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	*	*	günstig	!	
NG	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	*	*	günstig	!	
B?	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Hm	*	*	günstig	!	
BV	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
BV	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	*	ungünstig	!	
NG	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	*	*	günstig		
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
NG	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	*	*	günstig	!!	
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
B?	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
BA	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
BV	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
NG	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	*	*	günstig	!	a, c
BV	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	
BV	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	*	*	günstig	!!	

NG	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
NG	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
BV	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	*	*	günstig	!	
BA	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt		3	ungünstig	!	
B?	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!!	
NG	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Wb	*	*	günstig	!	
NG	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ws	*	V	günstig	!	a, c
BV	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	*	*	günstig	!!	
BV	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	günstig	-	
BV	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	[!]	

Status

BV Brutvogel im Plangebiet

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes

B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung

NG Nahrungsgast im Plangebiet

G gelegentlicher Winter- und Zuggast

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

V – Vorwarnliste

* – ungefährdet

◆ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)

!! - sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)

! - hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

[!] - Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a - EU-VS-RL Anh. I

b - Art. 4(2) EU-VS-RL

c - streng geschützt nach BArtSchVO

Eine Kartendarstellung der planungsrelevanten Brutvögel befindet sich im Anhang.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Haussperling

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Beim Haussperling handelt es sich um eine häufig in Siedlungsbereichen brütende Vogelart, die in Nischen und Höhlen an Gebäuden Nester baut. Er tritt häufig in Kolonien auf und kann bis zu vier Mal im Jahr brüten. Der Rückgang an Brutmöglichkeiten im Siedlungsbereich durch Gebäudesanierungen und den Neubau von Gebäuden ohne geeignete Nischen hat, verbunden mit der Verknappung des Nahrungsangebots für die Jungenaufzucht und zur Überwinterung durch zunehmende Herbizidanwendung, in den vergangenen Jahrzehnten zu einer starken Bestandsabnahme geführt (HÖLZINGER 1997). Auch wenn in den letzten Jahren kein weiterer Bestandsrückgang mehr zu beobachten war, handelt es sich in Baden-Württemberg weiterhin um eine Art der Vorwarnliste.

Beim Haussperling ist Lärm am Brutplatz gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) unbedeutend.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden durch Baufenster im Mischgebiet Neu- und Anbauten an die Bestandsgebäude des Hotel Ochsen ermöglicht. Durch einen Neu- oder Anbau der direkt an die Bestandsgebäude angrenzt können Nistmöglichkeiten für den Haussperling durch Überbauung verloren gehen.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Adulte Vögel flüchten bei Störreizen. Eine Tötung oder Verletzung von Gelegen oder Nestlingen kann durch die Zerstörung von Nestern innerhalb der Brutzeit eintreten. Da der Haussperling gerne in Nischen an Dächern und Fassaden brütet, und die genauen Neststandorte im Rahmen der Erfassungen nicht lokalisiert werden konnten, ist eine Vermeidungsmaßnahme (V 2: zeitliche Einschränkung des Baubeginns an Bestandsgebäuden) erforderlich. Nach Beginn der Bauarbeiten sollte es zu keiner längeren Baupause während der Brutzeit kommen, um ein Brutversuch während der Bauphase zu vermeiden. Alternativ sollten Nistmöglichkeiten vor einer Baupause entfernt werden, um Brutversuche im Eingriffsbereich auszuschließen. Von der Maßnahme profitieren sowohl der Haussperling als auch andere Gebäudebrüter sowie weitere Arten, die im direkten Umfeld des Vorhabens brüten.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu rechnen.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Das Störungsverbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten (bezüglich des Haussperlings sind Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit relevant) und meint unmittelbare Handlungen, durch welche die betroffenen Tiere einen erhöhten Energieverbrauch haben und/ oder ein unnatürliches Verhalten zeigen. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im vorliegenden Fall kann es während der Bauphase durch die Bautätigkeiten und menschliche Anwesenheit zu Beunruhigungen und Scheuchwirkungen kommen. Der Haussperling gilt als wenig störungsempfindlich. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch

Störwirkungen des Vorhabens der Erhaltungszustand der Population verschlechtert.

Da der Baubeginn von Anbauten außerhalb der Brutzeit erfolgen muss (vgl. V 2) und davon auszugehen ist, dass sonstige Arbeiten in Bodennähe nicht zu einer Brutaufgabe führen, ist auszuschließen, dass es vorhabenbedingt zu Störwirkungen kommt, die sich auf den Fortpflanzungserfolg der Brutpaare auswirken könnten. Der Verbotstatbestand wird somit nicht erfüllt.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Da durch eine Vergrößerung der Baufenster bauliche Veränderungen der Bestandsgebäude möglich werden, können potenzielle Neststandorte für den Haussperling verloren gehen. Im Falle von Um-/Anbaumaßnahmen an Bestandsgebäuden im Mischgebiet ist der Verlust von Fortpflanzungsstätten des Haussperlings zu überprüfen und ggf. auszugleichen. Haussperlinge nehmen künstliche Nisthilfen gerne an. Um eine höhere Annahmewahrscheinlichkeit von künstlichen Nisthilfen zu erreichen und Konkurrenzsituationen zu mindern wird der Verlust der Fortpflanzungsstätten mit dem Faktor 1:2 ausgeglichen. Hierfür sind für Haussperlinge geeignete Vogelnistkästen an nicht von Um-/Anbaumaßnahmen betroffenen Gebäudefassaden im Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzuhängen. Detaillierte Schilderungen zu den Ausgleichsmaßnahmen (CEF1) sind in Kapitel 8.2 zu entnehmen.

Durch eine frühzeitige Umsetzung der CEF-Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands verhindert werden.

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 2 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 1 ist hinsichtlich des Haussperlings ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Fledermäuse

7.1.1 Bestandserfassung

Die Bestandserfassungen der Fledermäuse erfolgte durch das Fachbüro Biologische Gutachten Dietz im Jahr 2023. Im Folgenden werden die Ergebnisse lediglich zusammengefasst dargestellt.

Datengrundlage

Zur Überprüfung des Quartierpotenzials für Fledermäuse und um einen Überblick über vorhandene Arten zu bekommen, wurden von Mai bis August 2023 Untersuchungen im Plangebiet durchgeführt. Bei einem ersten Termin wurde das Gebiet tagsüber begangen und eine Bewertung der Fläche als möglicher Lebensraum für Fledermäuse vorgenommen. Hierbei wurden verschiedene Aspekte wie die Eignung als Quartier- und Jagdlebensraum, sowie die Anbindung an angrenzende Teillebensräume und mögliche Transferstrecken untersucht. Am 25.05.2023, 15.06.2023, 21.07.2023 und 16.08.2023 wurden in dem Untersuchungsgebiet Transektbegehungen durchgeführt und Lautaufnahmen jagender Fledermäuse aufgezeichnet. Alle Begehungen erfolgten bei trockenem und weitestgehend windstillem Wetter mit Lufttemperaturen (deutlich) über 10 °C. Bei allen Begehungen wurde gezielt während der Abenddämmerung auf Fledermäuse geachtet, die möglicherweise aus vorhandenen Baumhöhlen, Gebäuden oder sonstigen Quartieren aus- bzw. einflogen. Jagende und ausfliegende Fledermäuse wurden mit Fledermausdetektoren (Pettersson D1000X) hörbar gemacht und die Laute digital aufgezeichnet. Am 16.08.2023 wurden die Gehölze und der Wald auf eine Eignung als Quartiergebiet hin untersucht und alle Bäume begutachtet. Tab. 3 zeigt die Termine, an denen Fledermauserfassungen im Plangebiet durchgeführt wurden.

Tab. 4: Erfassungstage Fledermäuse

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	25.05.2023	Trocken, windstill, < 10°C
2	15.06.2023	Trocken, windstill, < 10°C
3	21.07.2023	Trocken, windstill, < 10°C
4	16.08.2023	Trocken, windstill, < 10°C

Ergebnisse der Erfassung

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchung 5 Arten sicher nachgewiesen. Bei einigen Lautaufnahmen war eine eindeutige Artzuordnung nicht möglich und erfolgte daher nur auf Gattungsniveau oder in Gattungsgruppen. Bei der Quartiersuche in den Gehölzen und im Wald konnte keine Quartiernutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Nach der Jagdaktivität der angetroffenen Fledermäuse können drei Bereiche unterschieden werden: extensive Grünlandbereiche des Golfplatzes nördlich der B500, Wirtschaftswiese südlich der B500 und Fichten-Altersklassenwald im Süden. Der Golfplatzbereich wurden intensiv von der Nordfledermaus bejagt, die Waldbereiche stellten

Teiljagdgebiete der beiden Arten Fransenfledermaus und Braunes Langohr dar (vgl. Tab 6).

Tab. 5: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten und Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen nicht näher bestimmbaren Fledermausgattungen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	Rote Liste		§
			BW	D	
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	3	*•	S
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	2	*!	S
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	3	*•	S
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	IV	2	3	S
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	3	3	S

Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name	FFH	Rote Liste		§
			BW	D	
„Myotis“- Gattung	<i>Myotis spp.</i>		Je nach Art		S
Nyctaloid	<i>Nyctalus, Eptesicus oder Vespertilio spp.</i>	IV	Je nach Art		S

Erläuterungen

Rote Liste (BW: BAUN et al., 2003; D: MEINIG et al., 2009)

0 – ausgestorben oder verschollen

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 - gefährdet

* - ungefährdet

R - extrem seltene Art

i - gefährdete wandernde Tierart (vgl. SCHNITTLER et al. 1994)

V - Art der Vorwarnliste

G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D - Daten unzureichend;

§ Schutzstatus

S - streng geschützte Art

◆ nicht bewertet

! Deutschland in hohem Maße für die Art verantwortlich

? eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands, Daten ungenügend.

Tab. 6: Überblick über die Artnachweise in den einzelnen Untersuchungsbereichen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Grünland nördlich B55		Grünland südlich B55		Fichtenwald	
		Jagd	Q	Jagd	Q	Jagd	Q
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	++	-	+	-	+	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	-	-	++	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	++	-	+	-	+	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	+++	-	++	-	+	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	-	++	-

Jagd - (akustische) Nachweise jagender Tiere
 Q - Quartiernachweise.
 +++ hohe Aktivität
 ++ durchschnittliche Aktivität
 + geringe Aktivität
 (+) hohe Überflüge ohne erkennbaren Bezug zum Gebiet

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Alle nachgewiesenen Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. In Baden-Württemberg gelten die Fransen- und die Nordfledermaus als stark gefährdet (RL-BW:2). Die anderen drei Arten sind laut Rote Liste BW gefährdet (RL-BW:3).

Die Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist eine typische „Fensterladen“-Fledermaus sie besiedelt vor allem schmale Spaltenquartiere an Gebäuden. Es sind aber auch Kolonien aus Wäldern und in Waldnähe außerhalb von Siedlungen bekannt. Die Jagdgebiete liegen in strukturreichem Offenland, aber auch in Auwäldern und entlang von Gewässern. Während einer Nacht werden die Jagdgebiete häufig gewechselt. Sie ist ein wenig spezialisierter Jäger mit einem breiten Nahrungsspektrum. Sie beutet gerne Massenvorkommen wie z.B. von Kohlschnaken aus. *M. mystacinus* jagt niedrig und bis in Höhen von 6-15 Metern, Transferflüge erfolgen meist in 2-5 Metern Höhe. Neben der Zwergfledermaus stellt sie das häufigste Verkehrsoffer dar, insbesondere auf Transferstrecken von Wochenstubenquartieren aus ist die Mortalitätsrate vor allem unter Jungtieren sehr hoch.

Die Art ist in den letzten Jahren aufgrund ihrer Ansprüche an Quartiere und an naturnahe kleingekammerte Jagdlebensräume lokal deutlich im Rückgang begriffen. Als Charakterart extensiver landwirtschaftlicher Gebiete mit hohem Grünlandanteil und Streuobstwiesen und insgesamt hohem Struktureichtum ist sie auf den Erhalt entsprechender Landschaftsräume angewiesen.

Akustisch ist die Art nicht sicher von der Brandfledermaus zu unterscheiden, allerdings sprechen die Habitatansprüche und die Verbreitung eindeutig für die Bartfledermaus. Da sich die Betroffenheiten beider Arten im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung zudem nicht unterscheiden und keine Quartiere betroffen sind, wird das Artenpaar hier unter der mit wesentlich höherer Wahrscheinlichkeit vorkommenden Art Bartfledermaus abgehandelt.

Quartiere der Bartfledermaus dürften sich im angrenzenden Siedlungsraum befinden. Die Grünlandbereiche und der Waldsaum werden als Jagdgebiet genutzt, der Fichtenwald weitgehend gemieden.

Die Anwesenheit jagender Tiere war jedoch nicht stetig, sondern auf die Abendstunden beschränkt. Zudem handelt es sich um kein artspezifisch besonderes Jagdhabitat (Grünland, Rand Fichtenwald) wodurch sich eine Bedeutung als essenzielles Jagdhabitat im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ausschließen lässt.

Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) kann als eine typische Waldart angesehen werden. Sie kommt sowohl in Laub- als auch in Nadelwäldern vor. Während des Sommerhalbjahrs bevorzugt sie

Baumhöhlen in Wäldern, Parkanlagen oder Streuobstwiesen als Quartier. Sie bezieht aber auch Spalten an Gebäuden (Hohlblocksteine) oder Fledermauskästen. Die Wochenstubenquartiere werden alle 1-4 Tage gewechselt. Darum ist es wichtig viele Quartiermöglichkeiten in einem Radius von ca. 1 km zu erhalten bzw. neu in Form von Fledermauskästen zu schaffen. Jagdgebiete liegen vor allem in Wäldern und strukturreichen Offenlandhabitaten (dörfliche und landwirtschaftliche Strukturen). Die Populationsdichte ist in der Regel überall gering. Die Fransenfledermaus ist sehr manövrierfähig und jagt oft sehr nah an der Vegetation. Jagdflüge erfolgen meist sehr niedrig, dementsprechend wird sie von Straßen beeinflusst, örtlich kann es zu einer hohen Mortalität beim Queren von Straßen kommen.

Fransenfledermäuse wurden ausschließlich im Fichtenwald nachgewiesen. Die Nachweise deuten auf eine sporadische Nutzung als Jagdhabitat hin. Die wenigen Baumquartiermöglichkeiten im Gebiet waren als artspezifische Quartiere ungeeignet. Essenzielle Jagdgebiete können aus der unsteten Jagdgebietenutzung und der fehlenden Besonderheit des betroffenen Habitattyps (Fichtenwälder sind großflächig vorhanden) ausgeschlossen werden.

Bei der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) handelt es sich um einen extremen Kulturfolger. Sie ist als Spaltenbewohner an Gebäuden die häufigste Fledermausart in Baden-Württemberg. In der Auswahl ihrer Jagdgebiete ist sie relativ flexibel, bevorzugt aber gewässerreiche Gebiete und Ränder von Gehölzstandorten. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere häufig gewechselt. Obwohl sie überall recht häufig ist, ist sie dennoch eine streng geschützte Art. Eingriffe in den Lebensraum der Zwergfledermaus sind überall dort problematisch, wo eine große Zahl an Tieren betroffen ist, also in Wochenstuben, an Schwärm- und Winterquartieren und auf Transferstrecken. Solche Orte können von hunderten Tieren regelmäßig jedes Jahr aufgesucht werden und fortlaufende Gefährdungen können so im Laufe der Zeit zu einer starken Beeinträchtigung lokaler Vorkommen führen. Die Art jagt zumeist niedrig aber auch bis in Höhen von 20 Metern, Transferflüge erfolgen meist in 2-5 Metern Höhe. Die Art ist das häufigste Verkehrsoffer unter Fledermäusen. Insbesondere auf Transferstrecken, die von Wochenstubenquartieren ausgehen, ist die Mortalitätsrate vor allem unter Jungtieren sehr hoch.

Quartiere der Zwergfledermaus dürften sich im angrenzenden Siedlungsgebiet befinden. Baumquartiere von Männchen sind hinter Rindenschuppen abgestorbener Fichten denkbar, aufgrund der nur sehr kurzen Haltbarkeit dieser Quartiere aber nicht zum Etablieren fester Männchen und Paarungsquartiere geeignet. Der Gebäudebestand im Gebiet und angrenzend weist potentiell für die Art geeignete Spaltenquartiere an Fassaden oder dem Dachaufbau auf, eine tatsächliche Quartiernutzung konnte aber nicht gefunden werden. Auf eine Abgrenzung essentieller Jagdhabitats wurde bei dieser in der Jagdgebietenwahl relativ flexiblen und häufigen Art verzichtet.

Die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) ist eine ausgeprägte Gebäudefledermaus. Wochenstuben siedeln sich bevorzugt in Spaltenquartieren im Dachbereich an. Einzeltiere suchen unterschiedlichste Quartiere wie z.B. Brücken, Baumhöhlen, Blockhalden und Holzstapel auf.

Manche Kolonien nutzen während einer Saison mehrere Quartiere. Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen, Eiskellern und Bunkern, wo die Tiere bevorzugt an den kühleren Stellen hängen. Die Nordfledermaus jagt gerne in Ortschaften und zwar im Bereich von Straßenlaternen oder in wald- und gewässerreichen Gegenden. Der sehr wenige Jagdflug erfolgt meist im freien Luftraum. Jagdgebiete werden in einer Höhe von 5-15 Metern abpatrouilliert. Über Wiesen und Wasserflächen jagt sie in geringeren Höhen (2-5 Meter). Die Jagdgebiete werden oft gegenüber Eindringlingen mit hörbaren Rufen und Angriffsflügen verteidigt. Die Nordfledermaus frisst vorwiegend Zweiflügler, aber auch Nachtfalter, Köcherfliegen und Käfer. Gefahren gehen für die Nordfledermaus hauptsächlich von Gebäudesanierungen aus. Nordfledermäuse sind für die Hochlagen der Mittelgebirge typisch und wurden im Untersuchungsgebiet in einer größeren Anzahl und sehr stetig angetroffen. Dies legt zum einen das Vorhandensein einer bisher unbekannteren Wochenstubenkolonie im Siedlungsbereich von Schönwald im Schwarzwald nahe. Zum anderen stellen die magerrasenartigen Flächen des bisherigen Golfplatzes (nördlich der B500/Furtwanger Straße) vermutlich essentielle Jagdgebiete der Art dar.

Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) ist in allen Höhenlagen häufig und besiedelt entweder Gebäude (häufig Kirchen), Baumhöhlen oder Nistkästen. Sie wechseln ihre Quartiere relativ häufig. Jagdgebiete liegen vor allem in Wäldern (Laub- und Nadelwälder), aber auch in der Nähe von dörflichen und städtischen Siedlungen. Das Braune Langohr ist ein typischer „gleaner“, d.h. sie „pflückt“ die Nahrung direkt von der Vegetation ab. Sie jagen aber auch im freien Luftraum, z.B. nach Nachtfaltern. Im Gegensatz zu den meisten anderen mitteleuropäischen Fledermausarten gibt es im Sommer keine deutliche Trennung zwischen Wochenstuben und Männchenquartieren. Meist handelt es sich bei den Männchen um unerfahrene Jungtiere aus dem Vorjahr. Weibchen zeigen eine hohe Bindung an ihre Geburtskolonien. Nahe verwandte Weibchen sind so über mehrere Generationen in einer Wochenstube nachweisbar (ähnlich wie bei der Bechsteinfledermaus). Durch seinen langsamen und niedrigen Flug ist das Braune Langohr stark durch die Fragmentierung von Teillebensräumen durch den Straßenverkehr betroffen.

Braune Langohren wurden ausschließlich im Fichtenwald nachgewiesen. Die Nachweise deuten auf eine sporadische Nutzung als Jagdhabitat hin. Die wenigen Baumquartiermöglichkeiten im Gebiet waren als artspezifische Quartiere ungeeignet. Essentielle Jagdgebiete können aus der unstillen Jagdgebietenutzung und der fehlenden Besonderheit des betroffenen Habitattyps (Fichtenwälder sind großflächig vorhanden) ausgeschlossen werden.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

- ▶ Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.
- ▶ Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die verkehrliche Erschließung ist nicht zu erwarten.
- ▶ Da keine genutzten Quartiere betroffen sind, sind keine eingriffsbezogenen Risiken bei Fällungs- oder Abrissvorhaben zu erwarten.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

- ▶ Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- ▶ Eine Störung wäre durch eine erhebliche Erhöhung der Beleuchtung auf bisher relativ beruhigte und abgeschirmte Waldbereiche zu erwarten und könnte unter anderem das Braune Langohr negativ beeinträchtigen. Daher ist sicherzustellen, dass die Beleuchtungseffekte des Campingplatzes so gering als möglich gehalten werden.
- ▶ Vermeidungsmaßnahme V 3: Die Beleuchtung ist insektenfreundlich mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Morgenstunden auszuführen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

- ▶ Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Bei Fledermäusen sind neben den Quartieren auch die Jagdgebiete zu betrachten, da negative Auswirkungen in den Jagdgebieten direkte Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach sich ziehen.
- ▶ Ein erheblicher Quartierverlust ist nicht gegeben, da derzeit keine genutzten Quartiere betroffen sind und die Qualität der nur sehr kurzzeitig verfügbaren Rindenschuppenquartiere an verhältnismäßig jungen Fichten gering ist.
- ▶ Eine Beeinträchtigung der betroffenen Population durch den Verlust von essenziellen Jagdgebieten bzw. durch eine reduzierte Insektenverfügbarkeit ist für die Nordfledermaus zu prüfen. Artspezifisch hochwertige Jagdhabitats stellen Seen, Gewässer, Moore, Müssen, Feuchtwiesen, extensive Mähwiesen und Magerrasen dar. Letztere sind auf dem Golfplatz nördlich der B500 stellenweise vorhanden und wurden intensiv bejagt. Sie stellen damit möglicherweise essenzielle Jagdhabitats dar. In diesem Bereich ergeben sich im Bebauungsplanverfahren auf ca. 1,5 Hektar Änderungen durch das Errichten einer PV-Anlage mit senkrecht stehenden Modulen. Mit der Nutzungsänderung des Golfplatzes hin zu einer Wellnessfläche könnte ebenfalls der Verlust von Magerrasenflächen einhergehen. Durch eine angepasste Flächenbewirtschaftung lassen sich Verluste von Jagdgebieten jedoch vermeiden: Die Grünfläche im Bereich der PV-Anlage ist so zu bewirtschaften, dass extensive magere Grünlandbereiche entstehen bzw. erhalten werden, die eine hohe Insektenproduktion aufweisen und als Beutetierquelle für die Nordfledermaus dienen können (V 4). Da Nordfledermäuse auch in Höhen von über 10 Metern jagen, können sie über den PV-Modulen weiterhin jagen. Magerrasenflächen im späteren Wellnessbereich sind

weitestgehend zu erhalten. Es wird empfohlen, die Waldabstandsfläche rund um den Campingplatz so zu gestalten, dass dort für die Nordfledermaus geeignete Jagdhabitats neu geschaffen werden. Hierfür ist die Waldabstandsfläche als extensives Grünland mit Gehölzinseln auszugestalten. Von einem strukturreichen Waldrand profitieren neben der Nordfledermaus auch viele weitere Arten z.B. Tagfalter.

- ▶ Das Pflanzgebot im Bebauungsplan im Geltungsbereich des Campingplatzes muss standortgerechte einheimische Pflanzenarten umfassen, um eine für Fledermäuse geeignete Entwicklung von Beutetieren sicherzustellen.

Fazit

Da alle nachgewiesenen Fledermausarten national streng geschützt sind werden vorsorglich alle Fledermausarten als eingriffsrelevant und potenziell von den Verbotstatbeständen des § 44 des BNatSchG im Rahmen des Eingriffes berührt angesehen. Entsprechend wird der Eingriff im Hinblick auf diese Verbotstatbestände näher betrachtet und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme sind hinsichtlich der Fledermäuse artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Es wird aus naturschutzfachlicher Sicht zusätzlich eine Waldrandgestaltungsmaßnahme empfohlen, um für die Nordfledermaus neue Jagdhabitats zu schaffen.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und / oder

- projektspezifisch zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

Da das Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nachgewiesen wurde, muss V1 umgesetzt werden.

V 1: Rodungszeitbeschränkung: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen.

V 2: Bauzeitenbeschränkung an bestehenden Gebäuden: Um eine Aufgabe begonnener Bruten des Haussperlings zu vermeiden, dürfen Bauarbeiten an bestehenden Gebäude nicht zwischen Anfang März und Ende September beginnen. Nach einer Baupause im genannten Zeitraum ist sicherzustellen, dass zwischenzeitlich keine Haussperlinge im Eingriffsbereich zu brüten begonnen haben, bevor die Bauarbeiten fortgesetzt werden können. Alternativ sollten Nistmöglichkeiten vor einer Baupause entfernt werden, um Brutversuche im Eingriffsbereich auszuschließen.

V 3: Vorgaben zur Beleuchtung: Es ist sicherzustellen, dass die Beleuchtungseffekte des Campingplatzes so gering als möglich gehalten werden. Die Beleuchtung ist insektenfreundlich mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Morgenstunden auszuführen.

V 4: Jagdhabitat Nordfledermaus erhalten: Die Grünfläche im Bereich der PV-Anlage ist so zu bewirtschaften, dass extensive magere Grünlandbereiche entstehen bzw. erhalten werden, die eine hohe Insektenproduktion aufweisen und als Beutetierquelle für die Nordfledermaus dienen können. Da Nordfledermäuse durchaus auch in Höhen von über 10 Metern jagen, können sie über den PV-Modulen weiterhin jagen. Grünflächen im späteren Wellnessbereich sind weitestgehend zu erhalten.

8.2 CEF-Maßnahmen

CEF1

Nistkästen für Haussperlinge

Um den Verlust von Fortpflanzungsstätten auszugleichen, sind geeignete Vogelnistkästen für Haussperlinge an nicht von Um-/Anbaumaßnahmen betroffenen Gebäudefassaden im Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzuhängen. Die Nistkästen müssen vor Durchführung baulicher Veränderungen der Bestandsgebäude an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

Für den Verlust von Brutplätzen der Haussperlinge sind Brutmöglichkeiten in Form von Nistkästen zu schaffen (Faktor 1:2). Die Anzahl der verlorengehenden Nistplätze ist vor Ort zu prüfen, wenn konkrete Baupläne vorliegen. Die Nistkästen sind in mindestens 3 m Höhe aufzuhängen. Hierbei ist auf einen freien Anflug der Nisthilfen zu achten. Sie sollten an der wetterabgewandten Seite in Richtung Osten oder Südosten angebracht werden. Um die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen, müssen in der Umgebung der Nistkästen mehrere Gehölze in Form von Sträuchern oder kleinen Bäumen vorhanden sein. Geeignete Nistkästen sind Kästen mit einem Lochdurchmesser von 32 mm oder Kästen mit einem ovalen Einflugloch. Da Haussperlinge Koloniebrüter sind, bieten sich Nistkästen an, in denen mehrere Brutmöglichkeiten gegeben sind. Die Kästen sind einmal im Jahr in der Zeit von September bis Februar auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und zu reinigen, indem das alte Nistmaterial herausgenommen wird.

8.3 Waldrandgestaltung

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, die Waldabstandsfläche rund um den Campingplatz so zu gestalten, dass dort für die Nordfledermaus geeignete Jagdhabitats neu geschaffen werden. Hierfür ist die Waldabstandsfläche als extensives Grünland mit Gehölzinseln auszugestalten. Von dieser Waldrandgestaltungsmaßnahme profitieren auch eine Reihe weiterer Tierarten wie beispielsweise verschiedene Tagfalter.

9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Um mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen und vermeiden zu können, die bei der Umsetzung des BPlanvorhabens „Ochsencamp“ in Schönwald entstehen können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Für folgende planungsrelevante Arten und Artengruppen wurden Bestandserfassungen durchgeführt, weil ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte:

- Brutvögel
- Fledermäuse

Ergebnis der Bestandserfassungen

Bei der Erfassung wurden neben mehreren weit verbreiteten und störungstoleranten Vogelarten Haussperlinge als Brutvögel des Plangebietes nachgewiesen. Um zu verhindern, dass in Bezug auf Haussperling gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, sind geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Es wurden insgesamt 5 Fledermausarten sicher im Plangebiet nachgewiesen (Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus). Es konnten keine Quartiere in den Gehölzen festgestellt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die Prüfung der Verbotstatbestände ergab, dass mehrere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig sind, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verstößen zu verhindern

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

V 1: Rodungszeitbeschränkung: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen.

V 2: Bauzeitenbeschränkung an bestehenden Gebäuden: Um eine Aufgabe begonnener Bruten des Haussperlings zu vermeiden, dürfen bauliche Veränderungen bestehender Gebäude nicht zwischen Anfang März und Ende September beginnen. Nach einer Baupause im genannten Zeitraum ist sicherzustellen, dass zwischenzeitlich keine Haussperlinge im Eingriffsbereich zu brüten begonnen haben, bevor die Bauarbeiten fortgesetzt werden können. Alternativ sollten Nistmöglichkeiten vor einer Baupause entfernt werden, um Brutversuche im Eingriffsbereich auszuschließen.

V 3: Vorgaben zur Beleuchtung: Es ist sicherzustellen, dass die Beleuchtungseffekte des Campingplatzes so gering als möglich gehalten werden. Die Beleuchtung ist insektenfreundlich mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Morgenstunden auszuführen.

V 4: Jagdhabitat Nordfledermaus erhalten: Die Grünfläche im Bereich der PV-Anlage ist so zu bewirtschaften, dass extensive magere Grünlandbereiche entstehen bzw. erhalten werden, die eine hohe Insektenproduktion aufweisen und als Beutetierquelle für die Nordfledermaus dienen können.

CEF1: Aufhängen von Nistkästen für Haussperlinge: Anbringen von Nistmöglichkeiten für Haussperlinge an nicht von Um-/Anbaumaßnahmen betroffenen Gebäudefassaden im Geltungsbereich.

Waldrandgestaltung

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, die Waldabstandsfläche rund um den Campingplatz so zu gestalten, dass dort für die Nordfledermaus geeignete Jagdhabitats neu geschaffen werden. Hierfür ist die Waldabstandsfläche als extensives Grünland mit Gehölzinseln auszugestalten.

Fazit

Artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Planvorhabens können vermieden werden, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Vögel und Reptilien umgesetzt werden.

10. Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005.
- BRAUN, M. & DIETERLEN F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse. 687 S.; Ulmer Verlag, Stuttgart.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., ... & WITT, K. (2014). Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1: Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.; Bonn - Bad Godesberg.
- MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SCHNITTLER, M., G. LUDWIG, P. PRETSCHER & P. BOYE (1994): Konzeption der Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – unter Berücksichtigung der neuen internationalen Kategorien. – Natur und Landschaft 69 (10): 451-459.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Abb. A1: Extensive Wirtschaftswiese mit Blick Richtung Ortsrand



Abb. A2: Extensive Wirtschaftswiese mit Blick Richtung Osten



Abb. A3 und A4:
Grasweg (Wanderweg) entlang
des Waldrandes



*Abb. A5: Fichten-
Altersklassenwald,
Boden stark
moosbedeckt,
kaum Unterwuchs*



*Abb. A6 und A7:
Liegendes und
stehendes Totholz
im Waldbestand*





*Abb. A8: Wald-
rand mit jüngeren
Laubbäumen
(Eberesche, Birke)*



Abb. A9: gering ausgeprägte Strauchschicht (Heidelbeere, Fichte) am Waldrand



Abb. A10: Baumreihe südlich der Bundesstraße 500: bestehend aus 8 Spitzahorn-Bäumen, einer Kirsche, einer Pappel und einer Linde



*Abb. A11-A12:
Versch. Einzel-
bäume auf dem
Golfplatz nördlich
der Bundesstraße
500, u.a. Fichten
(manche in bu-
schige Struktur
geschnitten) ge-
meinsam mit hei-
mischen und
standortfremden
Einzelsträuchern*



Abb. A13: Feldgehölz auf Golfplatz, bestehend aus einer großen Fichte, Ebereschen, Ahorn-Bäumen und großen Findlingen



Abb. A14 Golfplatz mit Zierrasen und punktuell ausgebildetem Magerrasen



Abb. A15: Bestandsgebäude (Wohnhaus und Hotel)



Abb. A16: Fichtenhecke als Abgrenzung zur Ludwig-Uhland-Straße



Abb. A17 und
A18: Plangebiet
der Photovoltaik-
Flächenanlage mit
Holzgerüst als Hö-
henmaßstab



*Abb. A18: Fichten-
kreuzschnabel
Paar beim Abflug*





Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de
 Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg

Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023

Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten

- Hausperling (H)
- Untersuchungsgebiet

0 10 20 30 Meter



faktorgrün 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bdla
 Beratende Ingenieure www.faktorgruen.de

Projekt Gemeinde Schönwald, Bebauungsplan "Ochsencamping" gop939

Planbez. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
 Ergebnis der Brutvogelkartierung

Maßstab 1:1.000 | Bearbeiter Bi | Datum 15.01.2024